

**Synopse**  
**zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH**

Aktuell gültige Regelung des Gesellschaftsvertrages	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b>  <b>Genehmigungsbedürftige Geschäfte</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht eine Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt.  Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:</p> <p>a) der Abschluss von die Gesellschaft als Vertragsnehmer verpflichtenden Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstiger Verträge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn dabei die Kosten im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>b) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>c) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,</p> <p>d) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft über den im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmen hinaus finanziell belasten,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b>  <b>Genehmigungsbedürftige Geschäfte</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht eine Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt.  Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:</p> <p>a) der Abschluss von die Gesellschaft als Vertragsnehmer verpflichtenden Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstiger Verträge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn dabei die Kosten im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p><del>b) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</del></p> <p>b) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,</p> <p>c) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft über den im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmen hinaus finanziell belasten,</p>	<p>Neu § 13 Abs. 1 f) – aufgrund der Anmerkung des Thüringer Rechnungshof aus der Beteiligungsprüfung im Jahr 2019</p>

<p>e) Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,</p> <p>f) Anstellung und Höhergruppierung von Personal, soweit in der Stellenübersicht nicht vorgesehen bzw. wenn zwischen der Geschäftsführung und dem (künftigen) Mitarbeiter ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad vorliegt und</p> <p>g) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten oder außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.</p> <p>...</p>	<p>d) Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,</p> <p>e) Anstellung und Höhergruppierung von Personal, soweit in der Stellenübersicht nicht vorgesehen bzw. wenn zwischen der Geschäftsführung und dem (künftigen) Mitarbeiter ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad vorliegt und</p> <p>f) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten oder außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens <del>1</del><b>zwei</b> Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.</p>	<p>angepasst auf Standardfrist Gesellschaftsverträge städt. Beteiligungen</p>

<p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>...</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><b>In begründeten Ausnahmesituationen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</b></p> <p>Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>...</p>	<p>Möglichkeit der Video- oder Onlinekonferenz neu eingefügt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Stadt Eisenach wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister kraft seines Amtes vertreten. Er kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder mit dessen Kenntnis</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Stadt Eisenach wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister kraft seines Amtes vertreten. Er kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder mit dessen Kenntnis</p>	

<p>durch die Geschäftsführung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens einer Woche zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren. Bei Zustimmung aller Gesellschafter können andere Formen und Fristen vereinbart werden.</p> <p>...</p>	<p>durch die Geschäftsführung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens <del>einer</del> <b>zwei</b> Wochen zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren. Bei Zustimmung aller Gesellschafter können andere Formen und Fristen vereinbart werden.</p> <p>...</p>	<p>angepasst auf Standardfrist Gesellschaftsverträge städt. Beteiligungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Über folgende Gegenstände wird in der Gesellschafterversammlung entschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,</li> <li>b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge,</li> <li>c) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,</li> <li>d) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon,</li> <li>e) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Über folgende Gegenstände wird in der Gesellschafterversammlung entschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,</li> <li>b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge,</li> <li>c) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,</li> <li>d) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon,</li> <li>e) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern,</li> <li>f) <b>die Bestellung und Anstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,</b></li> <li>g) <b>die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr,</b></li> </ul>	<p>Neu in Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung aufgrund der Anmerkungen des Thüringer Rechnungshof aus der Beteiligungsprüfung im Jahr 2019</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</li> <li>g) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten,</li> <li>h) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und</li> <li>i) die Übernahme neuer Aufgaben.</li> <li>j) die Aufnahme von Bankkrediten, Kontokorrentkrediten sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften,</li> <li>k) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</li> <li>l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,</li> <li>m) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie</li> <li>n) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.</li> </ul> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</li> <li>i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten,</li> <li>j) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und</li> <li>k) die Übernahme neuer Aufgaben.</li> <li>l) die Aufnahme von Bankkrediten, Kontokorrentkrediten sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften,</li> <li>m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</li> <li>n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,</li> <li>o) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie</li> <li>p) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.</li> </ul> <p>...</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art und Weise sind lediglich bei eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art und Weise sind lediglich bei eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. <b>In begründeten Ausnahmefällen, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschaftervertreter im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</b></p>	<p>Möglichkeit der Video- oder Onlinekonferenz neu eingefügt.</p>
---	--	---

<p>Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat der Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.</p> <p>...</p>	<p><del>Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat der Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.</del></p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Einsichts- und Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Gesellschaftern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie dem Freistaat Thüringen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Einsichts- und Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Gesellschaftern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie dem Freistaat Thüringen <b>und den zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen</b> werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>...</p>	<p>Neu eingefügt aufgrund der Anmerkungen des Thüringer Rechnungshof aus der Beteiligungsprüfung im Jahr 2019</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p> <p>(1) <b>Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu umfassen.</b></p>	<p>Begründung siehe Beschlussvorlage Stadtrat, Vorlage-Nr. 0128-StR/2024</p>

<p>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</p> <p>...</p>	<p><del>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</del></p> <p>(2) Zusätzlich zum Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.</p> <p><del>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</del></p> <p>...</p>	
--	---	--